

GEWÄSSERSCHUTZPOLITIK

Wolfgang Stalzer

1. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Bemühen, die mit dem Wasser verbundenen Notwendigkeiten und Vorteile optimal zu erschließen und damit in den natürlichen Wasserkreislauf einzugreifen, kann als Ausgangspunkt der Bewirtschaftung des Wassers gesehen werden. Aufgabe der Wasserwirtschaft ist dabei nicht nur die Anwendung wirtschaftlicher Grundsätze, Tätigkeiten und Überlegungen zur Sicherstellung des aktuellen Ausgleiches zwischen Angebot und Nachfrage, ebenso muß die Verträglichkeit der Nutzung mit dem Schutz des Wassers gegeben sein, soll auch in künftigen Generationen eine Abdeckung der unterschiedlichsten Nutzungsansprüche gewährleistet werden können.

Lebensstandard und wirtschaftliche Entwicklung haben zunächst den natürlichen Stofffluß genutzt, in weiterer Folge mit Reststoffen jedoch soweit belastet, daß dadurch die Gewässer hinsichtlich ihrer Nutzungsfähigkeit zunehmend beeinträchtigt wurden und die Verträglichkeit der natürlichen Stoffflüsse und der ökologischen Funktionsfähigkeit überfordert haben. Diese Überforderung wurde bei den sichtbaren sensiblen Gewässern sehr rasch verdeutlicht. Die zunehmende Eutrophierung an vielen österreichischen Seen Anfang der 70er Jahre war Anlaß für ein generelles Umdenken und für den Start von enormen Gewässerreinhaltemaßnahmen. Die Sicherstellung und Erhaltung der Lebensgrundlage "Wasser" bildet damit eine der Kernaufgaben unserer

Gesellschaft. Die hier zu artikulierenden Zielsetzungen sowie die Umsetzung und Realisierung dieser Vorgaben in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Belangen bilden die "Gewässerschutzpolitik".

Das Ziel dieser Politik wird durch die erwartete Sicherstellung der menschlichen Lebensqualität und der Wirtschaftsentwicklung im Einklang mit der Erhaltung bzw. Restaurierung einer intakten und damit ökologisch funktionsfähigen Umwelt vorgegeben. Gewässerschutz muß daher Grundwasser wie Oberflächengewässer umfassen und hat sich nicht nur an den Schutznotwendigkeiten der Binnengewässer zu orientieren. In der heute sicherzustellenden ökosystemorientierten Wasserwirtschaft ist der gesamte Wasserkreislauf einzubeziehen. Auch die Erfordernisse der Küstengewässer und Meeresgewässer als große Rezipienten sind zu berücksichtigen, die anthropogen bedingten Stoffflüsse in ihren Gesamtauswirkungen zu quantifizieren und die Verträglichkeit dieser Stoffflüsse hinsichtlich des sicherzustellenden natürlichen Gleichgewichtes zu gewährleisten.

Der europäische Raum, der hier zunächst angesprochen wird, ist durch die Umweltpolitik der EG geprägt. Der gewässerschutzbezogene Rechtsbestand der EG bezieht sich primär auf die Schutzgüter Oberflächengewässer und Grundwasser. Er umfaßt Emissions- und Immissionsregelungen, deren Qualitätsziele für den Gewässerschutz primär durch die zu sichernden Nutzungen bestimmt sind.

Eine wichtige Aufgabe der nächsten Jahrzehnte wird es sein, die Staaten des ehemaligen Ostblockes an den zentraleuropäischen Umwelt- und Gewässerschutzstandard heranzuführen. Neben der Schaffung von Vereinbarungen, wie z.B. der Donau-Gewässerschutzkonvention, sind hierfür vor allem internationale Finanzierungsinstrumente von Bedeutung.

Für Österreich wurde die Generallinie anlässlich der großen Wasserrechtsnovelle 1959 mit dem Abschnitt über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer festgelegt. Das Ziel des Gewässerschutzes geht hier über die Nutzungsorientierung hinaus, sind doch alle Gewässer einschließlich des Grundwassers so rein zu halten, daß die natürliche Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Vorgaben sind für den Gewässerschutz in Österreich heute folgende Schwerpunkte gegeben:

- o Schutz des Grundwassers zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung
 - Erfassung der noch verfügbaren Wasservorkommen
 - verstärkte Risikominimierung durch Grundwasserschutz in Gebieten mit genutzten Wasservorkommen (Schutz- und Schongebiete)
 - Berücksichtigung der Wasservorkommen bei der Regional- und Ortsplanung sowie der Raumplanung
 - Sanierung der erkannten Grundwasserbelastungen (im Rahmen eines flächendeckenden GW-Schutzes)
 - Realisierung von Vorsorgemaßnahmen bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- o Verbesserung der Güteverhältnisse der Fließgewässer
 - Entlastung der Fließgewässer durch systematische Sicherstellung der Vollentsorgung
 - Anpassung bestehender Abwasserreinigungsanlagen an den Stand der Abwasserreinigungstechnik
 - Substituierung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe und Entlastung des natürlichen Stoffflusses.

Mit der Novelle 1990 zum WRG 1959, die den zuvor genannten Gewässerschutzzielen und Grundsätzen treu bleibt, wurden die Schwerpunkte der österreichischen Gewässerschutzpolitik konkretisiert. Als wesentlichste Gewässerschutzinstrumente sind nunmehr vorgesehen:

- bundesweite einheitliche Erfassung der Wassergüte der Oberflächengewässer und der Grundwassergüte
- verbindliche Festlegung der erwünschten Wassergüte von Oberflächengewässern
- verbindliche Festlegung von Grundwassergütekriterien (Grundwasserschwellenwerte), bei deren Überschreitung die Nutzung zu Zwecken der Wasserversorgung bedroht ist
- Normierung des Standes der Technik für Abwasseremissionen
- zeitliche Begrenzung der Einleitung von gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen
- Möglichkeiten der Festlegung von strengeren Einleitungsbedingungen bei Vorliegen von Gewässervorbelastungen bzw. Sanierungsprogrammen
- Ausweisung von Grundwassersanierungsgebieten, wo die Grundwasserschwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten werden
- Erstellung von Sanierungsprogrammen für die Oberflächengewässer, in denen die Immissionswerte nicht eingehalten werden.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt über eine Reihe von spezifischen Verordnungen die notwendigen Festlegungen zu treffen. Der aktuelle Stand dieser Umsetzungen und die daraus folgenden Probleme und auch Konflikte werden später noch erläutert.

2. Bisherige Leistungen für den Gewässerschutz

Der Wendepunkt in der österreichischen Gewässerschutzpolitik wurde, wie bereits erwähnt, durch die Normierung eines eigenen

Abschnittes über die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer in der Großen Novelle 1959 zum Wasserrechtsgesetz vorgegeben. Dem politischen Auftrag folgte jedoch eine zunächst zögernde Umsetzung. Erst mit der zunehmenden Eutrophierung der Seen und den zwar vereinzelt aber für jedermann wahrnehmbaren Algenblüten wurde die unabdingbare Notwendigkeit von Gewässerschutzmaßnahmen verdeutlicht. Mitte der 60er Jahre begann für Österreich die Realisierung des Seenschutzes. Milliardenbeträge wurden in der Zwischenzeit investiert und führten zu hervorragenden Erfolgen.

Eine durchaus zufriedenstellende Wassergüte unserer stehenden Gewässer konnte bewahrt bzw. wieder erreicht, das Nährstoffpotential in verträglichen Grenzen gehalten und die einwandfreie hygienische Beschaffenheit (Badewasserqualität) sichergestellt werden. Offene Probleme im Bereich Seenschutz liegen heute noch in den Regionen vor, wo das Seensystem überwiegend durch flächenbürtige Laststoffe befrachtet wird. Erosion und Auswaschung verursachen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Einzugsgebieten Überlastungen und führen damit zu einer anthropogen verursachten Beschleunigung des Sukzessionsprozesses.

Zur Sanierung der Fließgewässer wurden bereits in den 70er Jahren vom BMLF Schwerpunktprogramme initiiert. Zur Unterstützung dieser Vorhaben wurden nach beispielhafter Zusammenarbeit mit allen berührten Stellen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Murverordnung und die Donauverordnung erlassen. Vor allem die Donauverordnung bildete die Grundlage zur Realisierung der biologischen Abwasserreinigung im kommunalen Bereich. Hiezu darf nochmals die Ausgangssituation, die durch v.d. EMDE 1968 dokumentiert wurde, in Erinnerung gerufen werden. Zum damaligen Zeitpunkt waren etwa 40 % der österreichischen Bevölkerung an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen, der Anteil der an biologische Reinigungsanlagen angeschlossenen Bevölkerung lag bei 3 %.

Die Industrie hatte fast keine Abwasserreinigungsanlagen und die meisten Erzeugungsprozesse bauten auf dem Durchlaufprinzip auf. Die Erfolge auf dem Sektor der Reinhaltung der Fließgewässer waren zunächst nur in der Hintanhaltung weiterer Verschlechterungen gegeben. Der entscheidende Durchbruch wurde in den letzten 15 Jahren durch Reinhaltemaßnahmen in den Ballungsräumen und den Belastungsschwerpunkten erzielt. Auf dem kommunalen Sektor hat hiezu vor allem die Steigerung des Anschlußgrades der Bevölkerung an biologische Abwasserreinigungsanlagen auf 67 % im Jahre 1990 beigetragen. Unter Einschluß von Wien wird der erreichbare Vollentsorgungsgrad mit 88 % der Bevölkerung geschätzt. Der derzeitige Entsorgungsgrad von knapp 70 % wird durch insgesamt rd. 900 kommunale Kläranlagen mit einer Bemessungskapazität von knapp 15 Mio. EGW sichergestellt.

Der Erfolg auf dem Sektor der Fließgewässerreinhaltung hätte in dem bisher bestehenden Ausmaß nicht erreicht werden können, wären auf der Seite der Industrie nicht gleichzeitig wesentliche Entlastungserfolge durch prozesstechnische Lösungen aber auch durch Maßnahmen der Abwasserreinigung erzielt worden. So stieß z.B. die österreichische Zellstoffindustrie im Jahre 1975 aus 12 Standorten mehr als 2.000 Tonnen CSB/d in unsere Gewässer ab. Dem gegenüber konnte dieser Abstoß im Jahre 1991 auf etwa 150 Tonnen CSB/d reduziert werden und dies bei einer gleichzeitigen Produktionserweiterung von ursprünglich 1.700 Tonnen Zellstoff pro Tag auf nunmehr 3.200 Tonnen pro Tag (FLECKSEDER, 1992). Aber auch Industriesparten wie z.B. die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die chemische Industrie sowie die Textilindustrie haben seit 1979 sehr wesentlich zur Entlastung der Fließgewässer beigetragen. Aus Abschätzungen von v.d. EMDE geht hervor, daß 1979 seitens der Industrie eine Belastung entsprechend 17 Mio. EGW in die Gewässer abgegeben wurde. Aus der in der folgenden Tabelle aufgeführten Gegenüberstellung der industriellen Gewässerbelastung ist zu erkennen, daß im Zeitraum von 10 Jahren die Belastung der österreichischen Fließgewässer

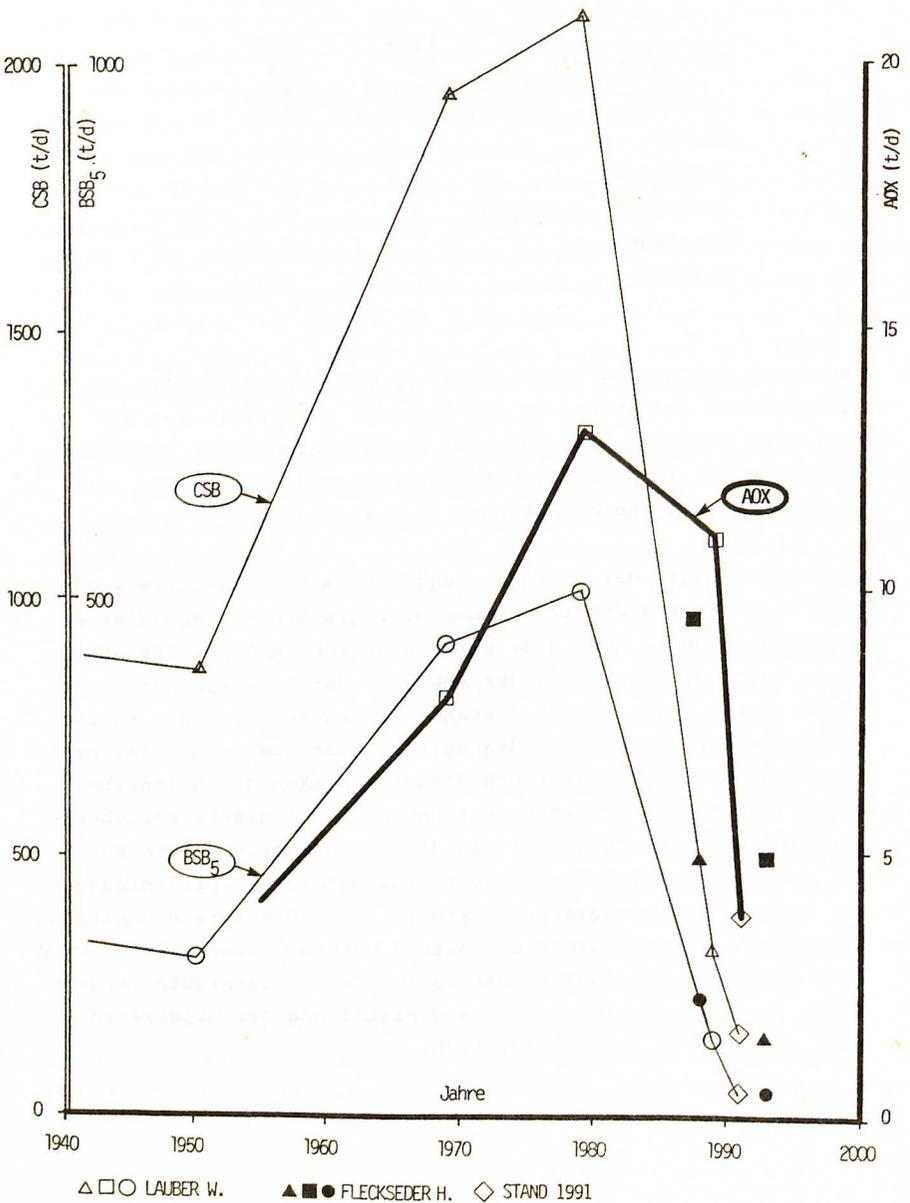
mit biochemisch abbaubaren Stoffen aus industriellen Einleitungen von 17 Mio. EGW auf 2,7 Mio. EGW zurückging.

Industriezweig	1979 EGW (Mio.)	1989 EGW (Mio.)
Nahrungs- u. Genußm.	5,0	1,0
Chemie	1,0	0,2
Textilien	0,5	0,1
Zellstoff- u. Papier	9,0	1,2
Sonstige	1,5	0,2
Insgesamt	17,0	2,7

Aber auch der Abstoß gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe wird systematisch reduziert. Am Beispiel der adsorbierbaren organischen Halogene (AOX) aus der Zellstoffindustrie kann die entscheidende Trendumkehr dokumentiert werden. Bis 1993 sind weitere wesentliche Absenkungen zu erwarten (vergl. Abb.1).

Die Restabwasser der Nahrungs- und Gemüßmittelindustrie werden derzeit schon zum Großteil einer biologischen Restabwasserreinigung zugeführt. Auch hier wurde eine sehr maßgebliche Entlastung durch die Sanierung der Abwässer der Zuckerindustrie erzielt. Wurde 1970 noch an 7 Standorten Zucker erzeugt, so ist heute die Erzeugung auf 3 Standorte zusammengezogen. Gleichzeitig wurde der Wasserverbrauch dieser Fabriken durch innerbetriebliche Kreisläufe reduziert und die biologische Restabwasserreinigung sichergestellt. In dieser Industrie wurden auch die ersten erfolgreichen Projekte zur anaeroben Vorreinigung von konzentrierten Abwässern verwirklicht. Die zwischenzeitlich realisierte entscheidende Entlastung unserer Fließgewässer wird auch durch die laufende Dokumentation der Gewässergüte verdeutlicht. Die beigeschlossene Gegenüberstellung der Gütekarten 1979 und 1990/91 spricht für sich.

Abb. 1 Schmutzstoff-Frachten aus der Zellstoff- und Papiererzeugung
 (aus HOCHMAIR, P : Entwicklung des Gewässerschutzes; Industrie
 und Gewässerschutz IV 1990)



Die durchaus namhaften Erfolge bei der Reinhaltung unserer großen Fließgewässer läßt uns mit Recht Hoffnung auf einen Durchbruch des Gewässerschutzes tragen. Nicht ausgewiesen ist in dieser großen Gegenüberstellung die Situation bei den kleineren Fließgewässern. In diesem Zusammenhang darf nochmals auf die Situation auf dem kommunalen Entsorgungssektor verwiesen werden. Bei einem Anschlußgrad von 67 % sind nach wie vor knapp 2,5 Mio. Einwohner nicht über eine Kommunalanlage entsorgt. Es betrifft dies zwangsläufig den dünner besiedelten Raum und damit wieder die kleineren Fließgewässer. In gleichem Maße ist aber auch das Grundwasser durch die nicht ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abwässer gefährdet.

Während die Situation bei den Fließgewässern durch die Offenkundigkeit kontrollierbar und damit auch steuerbar war und ist, wurde dem **Schutz des Grundwassers** bei weitem nicht im erforderlichen Maße Rechnung getragen, obwohl in Österreich die Wasserversorgung zum überwiegendsten Anteil aus dem Grundwasser abgedeckt wird (etwa die Hälfte des Trinkwassers wird aus Porengrundwässern, 30 % aus Karstgrundwässern und 20 % aus sonstigen Quellen bezogen). Anonymität und Zeitverzögerung im System haben zu schweren Überlastungen geführt. Beispielhaft darf hier auf die gesamte Altlastensituation hingewiesen werden. In Verbindung mit direkten Einbringungen in den Grundwasserträger darf auf die Situation im Grazer Becken, im Wiener Raum sowie in der Mitterndorfer Senke aufmerksam gemacht werden. Sind es hier auf der Seite der punktförmigen Quellen primär chlorierte Kohlenwasserstoffe, Mineralöle, Stickstoffverbindungen, erhöhte Salzkonzentrationen sowie eine Reihe weiterer jeweils spezifischer Stoffe, die den Zielen der Grundwasserreinhaltung widersprechen, so bereiten flächenhafte Belastungen vor allem hinsichtlich des Gehaltes an Nitrat und Pflanzenschutzmitteln (Pestizide) zunehmend Sorge. Betroffen sind hievon unsere großen Tal- und Beckenlandschaften, die zufolge der hier gegebenen Kiesfüllungen gleichzeitig die großen Grundwasservorkommen bil-

den. Die intensive Nutzung durch Siedlungen, Industrie, infrastrukturelle Einrichtungen aber auch seitens der Landwirtschaft hat hier zu einer Überforderung des Systemes Boden und einer Befruchtung des in das Grundwasser eintretenden Sickerwassers geführt. Derartige flächenhafte Überlastungen konnten hinsichtlich des Nitrates bisher vor allem im Marchfeld, im Seewinkel, im Randbereich des Heidebodens, im Grazer und Leibnitzer Feld, im Klagenfurter Becken sowie in der Welser Heide und im Bereich der Traun-Ennsplatte nachgewiesen werden.

3. Stand der Umsetzung - Erfordernisse und Probleme

Mit der Novelle 1990 zum WRG 59 wurde das wasserwirtschaftliche Ordnungssystem konsequent zum Schutzinstrumentarium um- bzw. ausgebaut. Die unmittelbaren Folgerungen für die österreichische Gewässerschutzpolitik wurden noch 1990 in der Regierungserklärung festgelegt. Diese Vorgaben dürfen zunächst auszugsweise vorangestellt werden:

- * Forcierung der Gewässerreinigung für Flüsse und Seen - Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für die bereits begonnene Sanierung der Fließgewässer
- * Erstellung eines Sanierungsprogrammes für Kanal- und Kläranlagen
- * Erarbeitung eines Abwasserentsorgungsprogrammes für den ländlichen Raum
- * Sicherung der Trinkwasserreserven und eines umfassenden Grundwasserschutzes
- * Schaffung eines umfassenden Grundwasserkatasters
- * Einführung einer Abwasserabgabe, der vor allem eine Lenkungsfunktion zukommen soll.

Die Bundesregierung hat mit dieser Erklärung die Leistungen und das hohe Niveau unseres Gewässerschutzstandards anerkannt, gleichzeitig aber auch die offenen Problembereiche aufgezeigt und die Defizitbehebung als Ziel artikuliert.

Diese politischen Vorgaben wurden zwischenzeitlich durch eine Reihe administrativer Instrumente ergänzt. Primär sind die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft überantworteten Bereiche aus dem WRG zu nennen. Es betrifft dies:

- o Die Erhebung der Wassergüte in Österreich als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung bzw. für jegliche Gewässerschutzregelungen.
- o Die verbindliche Festlegung von Grundwassergütekriterien, bei deren Überschreitung die Nutzung zu Zwecken der Wasserversorgung bedroht ist (Grundwasserschwellenwertverordnung).
- o Die Normierung des Standes der Technik für Abwasseremissionen (Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, branchenspezifische Spezialverordnungen).

Zum aktuellen Stand dieser drei Teilbereiche kann kurz berichtet werden:

Erhebung der Wassergüte in Österreich

Zielsetzung der Erhebung der Wassergüte in Österreich sind:

- das Aufzeigen des Qualitätszustandes bzw. das Aufzeigen von schädigenden Einflüssen;
- die Feststellung von Entwicklungstendenzen;
- die Feststellung großräumiger Einflüsse auf Kluft- und Karstgrundwasservorkommen;

- die Schaffung einer ausreichenden Datengrundlage als Voraussetzung für den Vollzug von Gewässerschutzregelungen gemäß den §§ 33d und 33f WRG.

Die Erreichung der Zielsetzung soll über einen bis spätestens 1996 abgeschlossenen Ausbau eines entsprechenden Meßstellennetzes in Österreich an

- den öffentlichen Fließgewässern,
- den porengrundwasserführenden Kiesfluren,
- an ausgewählten repräsentativen Kluft- und Karstwasservorkommen

gewährleistet sein.

Die Wassergüte-Erhebungsverordnung wurde am 27.6.1991 erlassen (BGBl.Nr. 338/91). Das Meßstellennetz umfaßt in einer ersten Ausbaustufe 800 Grundwasser- und 250 Fließgewässermeßstellen. Mit der Probennahme und Analytik wurde im 4. Quartal 1991 begonnen. Die flächendeckende Erfassung von Wassergütedaten stellte in dieser Form eine Herausforderung für Verwaltung und vollziehende Untersuchungsstellen dar. Umfangreiche Vorarbeiten von der Festlegung der Probenentnahmestellen über die Probenentnahme, deren analytischer Aufarbeitung bis zur Sicherstellung des Datenflusses und der Datenauswertung waren notwendig. Einen besonderen Stellenwert nimmt die Qualitätssicherung der chemischen Analytik ein. Beispielhaft darf in diesem Zusammenhang auf die zwischenzeitlich publizierten Ergebnisse der verschiedenen Ringversuche hingewiesen werden. In der Folge dieser Wassergüteehebungsverordnung sind jedenfalls neue Laborstandards auf dem Sektor der Umwelt-Wasseranalytik ausgelöst worden. Eine umfassende Darstellung der Ergebnisse des ersten Beobachtungsjahres wird 1993 im gesetzlich vorgesehenen Bericht der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Eine vorläufige Auswertung der ersten Beobachtungsdurchgänge betreffend ausgewählte Pestizide wird Dr. FILA im Rahmen dieses Symposiums bringen.

Grundwasserschwellenwertverordnung

Gemäß § 33f WRG hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mittels Verordnung für jene Stoffe Schwellenwerte festzulegen, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung unbrauchbar wird. Bei mehr als nur vorübergehender Überschreitung dieser Schwellenwerte in einem Grundwassergebiet wird dieses zum Sanierungsgebiet. Mit der Grundwasserschwellenwertverordnung wurde daher - in Abstimmung mit den geltenden Trinkwasservorschriften - Grenzkonzentrationen für Grundwasserinhaltsstoffe festgelegt und eine Regelung vorgesehen, wann das Kriterium "nicht nur vorübergehend überschritten" in zeitlicher und räumlicher Hinsicht erfüllt ist (BGBl.Nr. 502/91 vom 17.9.1991).

Auf aktuelle Problembereiche eingehend, sollen beispielhaft die Regelungen bezüglich des Nitratgehaltes dargestellt werden. Der zulässige Gehalt an Nitrat im Trinkwasser wurde in der Trinkwassernitratverordnung (BGBl.Nr. 557/89) nach folgendem Stufenplan festgelegt:

ab 1. Juli 1990	100 mg NO ₃ /l
ab 1. Juli 1994	50 mg NO ₃ /l
ab 1. Juli 1999	30 mg NO ₃ /l

Die Grundwasserschwellenwertverordnung sieht für den Parameter Nitrat ab 1. Juli 1992 einen Wert von 45 mg/l befristet mit 30.6.1997 vor. Sofern keine andere Regelung erfolgt, gilt ab 1.7.1997 als Grundwasserschwellenwert 60 % des jeweils zulässigen Trinkwassergrenzwertes. Der Grundwasserschwellenwert für ausgewählte Pestizide liegt bei 0,1 µg/l.

Unabhängig von der über das Wasserrechtsgesetz gegebene Verpflichtung zur Ausweisung von Sanierungsgebieten, sind bereits jetzt in ausgewählten Regionen flächenbezogene Maßnahmen zur

Reduktion des Nitrateintrages in das Grundwasser realisiert worden. Beispielhaft darf die Region Leibnitzerfeld erwähnt werden. Aus den hier im Rahmen von Schon- und Schutzgebieten für Wasserversorgungszwecke gewonnenen Erfahrungen kann zunächst die Hoffnung abgeleitet werden, daß bei konsequenter Realisierung dieser flächenwirksamen Maßnahmen wie z.B. Sicherstellung einer winterharten Gründedecke, Reduktion der Maisanbauflächen etc. eine systematische Reduktion des Nitratgehaltes erreichbar ist. In klimatischen Gunstlagen dürfte damit die Zielvorgabe der Einhaltung eines Nitratgehaltes von etwa 30 mg/l auch in Ackerbaugebieten möglich sein. Absehbar ist aber auch, daß in klimatischen Extremlagen mit ungünstigen Standortverhältnissen die 1999 zu realisierende Zielvorstellung von 30 mg/l im ackerbaulichen Bereich nicht erreichbar ist. Die hier getroffenen gesundheitspolitischen Vorsorgemaßnahmen in Verbindung mit den Zielvorgaben des WRG sind in derartigen Extremsituationen jedenfalls in Hinblick auf die Rechtfertigung für drastische volkswirtschaftliche Folgemaßnahmen zumindest zur Diskussion zu stellen.

In diesem Zusammenhang ist aber auch die im § 33f WRG vorgesehene Entschädigungsregelung als noch offenes Problem zu erwähnen. Wenn durch eine Grundwasser-Sanierungsverordnung schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile in der sonst rechtmäßigen Nutzung von Anlagen und Grundstücken erwachsen, die eine Einkommensminderung von mehr als 20 % bewirken, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Zuschüsse bis zu höchstens 50 % der hiedurch bewirkten, das Ausmaß von 20 % übersteigenden nachweislichen Einkommensminderung gewähren, sofern seitens des Landes ein gleich hoher Zuschuß geleistet wird. Bezogen auf die Bodennutzung geht diese Regelung also von der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung aus und wird auf die Dauer der durch das Sanierungsgebiet festgelegten Beschränkung gewährt werden. Ist das Ziel - nämlich die entsprechende Unterschreitung der Grundwasser-

schwollenwerte - erreicht, so sind dann die in weiterer Folge grundwasserverträglichen Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen als ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen. Auch die hieraus erwachsenden Konsequenzen sind nach Vorliegen entsprechender Erfahrung zu diskutieren. Zur Gewinnung der einschlägigen Erfahrungswerte sowie im Interesse eines einheitlichen Vollzuges des Wasserrechtsgesetzes hat das BMLF die Initiative ergriffen. Im Wege der Durchführung von Pilotprojekten in Grundwassergebieten mit typischen Schwellenwertüberschreitungen, hydrogeologischen Verhältnissen und Bodennutzungen sollen die technischen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten zur Verbesserung der Grundwassergüte aufgezeigt, die erwartbaren Auswirkungen vorgeschlagener Maßnahmen in der Praxis überprüft und Entscheidungshilfen für Ermittlung und Beurteilung von Anträgen um Zuschüsse bei Einkommensminderungen vorbereitet werden. Der Schwerpunkt der Fragestellung liegt dabei im Themenkomplex Landwirtschaft-Nitrat-
taustrag.

Abwasserbeseitigung - Emissionsverordnungen

Die Zielvorgaben im WRG hinsichtlich der Reinhaltung der Gewässer erfordern einen flächendeckenden Gewässerschutz. Aus der zuvor erwähnten Übersicht für den kommunalen Sektor geht hervor, daß österreichweit

- * rund 21 % der Bevölkerung bzw. 1,6 Mio. Einwohner noch an die öffentliche Kanalisation anzuschließen sind bzw. kanalisationstechnisch erfaßbar sind
- * und rund 12 % der Bevölkerung bzw. 0,9 Mio. Einwohner auch künftig nicht durch eine Gemeinschaftsentsorgung erfaßbar sind und ihre Entsorgung individuell sicherzustellen haben werden.

Zur Erreichung der Vollentsorgung im Ausmaß von rund 88 % ist daher die systematische Verdichtung des Entsorgungsnetzes und der Ausbau von Kanalnetzen und Kläranlagen vordringlich.

In der Novelle 1990 zum WRG wurde darüber hinaus der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik sowie unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles Emissionswerte in Form von Grenzwerten oder Mittelwerten für Konzentrationen oder spezifische Frachten festzulegen.

Mit dieser Verpflichtung soll eine weitgehende Vereinheitlichung und Anhebung der Reinigungsanforderungen bewirkt werden. Mit der Bezugnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik wird der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, zum Mindeststandard für die Beschränkung jeglicher Abwassereinleitung. Diese Beschränkung ist unabhängig von Vorflutergröße bzw. angestrebten Gütezustand. Gleichzeitig wurde verfügt, daß gefährliche Abwasserinhaltsstoffe, d.s. solche, die wegen Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder der Besorgnis einer krebserregenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung von Gewässern ferngehalten werden soll, selbst unter Einhaltung dieses Standards nur befristet eingeleitet werden dürfen.

Die in den Abwasseremissionsverordnungen festgelegten Grenzwerte sollen einen einheitlichen Maßstab bzw. eine einheitliche Beurteilung von gleichartigen Emittenten sicherstellen. Bei der Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes ist daher grundsätzlich das so vorgegebene Mindestniveau maßgebend. Gleichzeitig besitzt der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm

keine strengeren als die verordneten Grenzwerte vorgeschrieben werden - ausgenommen die Behörde wäre verpflichtet z.B. aufgrund der Vorbelastung des Gewässers oder aufgrund eines verordneten Sanierungsprogrammes strengere Werte festzulegen.

Mit der Emissionsverordnung wird aber auch eine generelle Verpflichtung für bestehende Betriebe normiert, ihre Anlagen an die darin festgelegten Emissionsvorgaben anzupassen. Entspricht somit eine bestehende Anlage nicht diesen Vorgaben, so ist der Konsensinhaber verhalten, binnen zwei Jahren der Wasserrechtsbehörde ein Sanierungsprojekt vorzulegen. Die Anpassungsfrist für die Anlage selbst ist in der zutreffenden Emissionsverordnung geregelt, die Übergangsfrist darf jedoch zehn Jahre nicht überschreiten.

Da bei der Behandlung von Fragen der Bewertung, der Reinigung und Überwachung von Abwasseremissionen viele Aspekte gegeben sind, die bei allen Abwässern mehr oder weniger gleich oder ähnlich gelagert sind, lag es nahe diese allgemeinen Grundsätze in einer eigenen Verordnung zusammenzufassen und diese mit einer generellen Regelung über die Beschaffenheit von Abwässern in Anlehnung an die bestehenden Emissionsrichtlinien zu verbinden (HEFLER, 1991). Eine weitere Behandlung dieser Thematik sowie die Darlegung des aktuellen Standes bei den Abwasseremissionsverordnungen erfolgt im Rahmen eines eigenen Referates (HEFLER, 1992).

Die Kernelemente sowie ein Großteil der nunmehr festgelegten Grenzwerte wurden bereits bei der Behandlung der Novelle 1990 zum WRG im Nationalrat bzw. im zutreffenden Ausschuß diskutiert. Mit der Inkraftsetzung der Abwasseremissionsverordnungen insbesondere der ersten Emissionsverordnung für kommunales Abwasser wurde daher den zuvor ausdiskutierten Werten die gesetzliche Wirkung erteilt, die Verordnung selbst wurde auch zunächst in der Öffentlichkeit sowie in den einschlägigen Fachkreisen neutral bis positiv aufgenommen.

Die im Wasserbautenförderungsgesetz bzw. im Wasserwirtschaftsfonds geregelte Lenkung der Siedlungswasserwirtschaft durch öffentliche Mittel erfuhr jedoch 1991 einen dramatischen Einbruch. Geforderte Umstellungen im Förderungssystem waren Anlaß für eine extrem restriktive Mittelbereitstellung. Entgegen der in der Regierungserklärung formulierten Sicherstellung ausreichender finanzieller Mittel für die Sanierung der Fließgewässer wurden ab Ende 1991 praktisch keine Mittel mehr für Neuvorhaben im Bereich Abwasserentsorgung zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig verschärfte sich jedoch die Gesamtsituation durch

- den im WRG bzw. in den Emissionsverordnungen festgelegten Zeitplan für die Vorlage von Sanierungsprojekten
- eine vielfach politisch initiierte Verknüpfung von Umweltafrect und Gewässergüteanforderungen nach dem WRG
- die systematische Quantifizierung der Gesamtaufwendungen zur Sicherung des flächendeckenden Gewässerschutzes.

Die hier für die nächsten zehn Jahre von den Ländern geschätzten Investitionsgrößenordnungen lauten:

Neuerrichtung von Kanalisationen und Kläranlagen (Verdichtung des Kanalnetzes)	88 Mrd. S
Kanalsanierung	42 Mrd. S
Anpassung der Altanlagen an den geforderten Stand der Technik	<u>47 Mrd. S</u>
Gesamtinvestitionsbedarf	177 Mrd. S

Seitens der Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds wurden die notwendigen Investitionen wie folgt geschätzt:

Verdichtung der Kanalnetze und erstmalige Errichtung von Kläranlagen	100 Mrd. S
Klärschlammbehandlungsanlagen	20 Mrd. S
Kanalsanierung	50 Mrd. S
Anpassung der Altanlagen an den Stand der Technik	<u>30 Mrd. S</u>
Gesamtinvestitionshöhe	rd. 200 Mrd. S

Der hier quantifizierte Investitionsbedarf sollte in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahre abgedeckt werden. Bei Beibehaltung der bereits bisher im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft getätigten jährlichen Investitionshöhe von 12 bis 15 Mrd. S wäre die Realisierung der Gewässerschutzvorgaben innerhalb der gesetzten Fristen bzw. der vorgesehenen Möglichkeiten zu Fristerstreckungen in Einzelfällen durchaus realisierbar gewesen.

Festgehalten muß aber auch werden, daß durch die Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 bzw. die einschlägigen Emissionsverordnungen der ausgewiesene Gesamtinvestitionsbedarf nur zum geringsten Teil beeinflußt wird. Selbst bei Außerachtlassung der bereits in der vorangegangenen Fassung des WRG normierten Verpflichtung des Konsensträgers zur laufenden Anpassung seiner Anlagen und voller Zurechnung des Kostenanteiles für den Anpassungsschritt an den Stand der Technik hätte die Novelle allein bloß einen Investitionsbedarf von 30 Mrd. S innerhalb der nächsten zehn Jahre ausgelöst. Klarzustellen ist aber auch, daß der bestehende hohe Investitionsbedarf für die Kanalsanierung eine Verletzung der Verpflichtung des Wasserberechtigten zur Instandhaltung seiner Anlage darstellt. Auch hier ergibt sich die Notwendigkeit zur Kanalsanierung nicht erst aus der Novelle 1990 zum WRG.

In der öffentlichen Meinungsbildung wurden dagegen die Einzelkomponenten dieser Investitionskosten vermischt und gesamthaft dem WRG zur Last gelegt. Vor allem von Seiten der Gemeinden, die durch die Vorgabe der Einreichfrist für Sanierungsprojekte mit 13.4.1993 in Zugzwang gerieten, wurde auf politischer Ebene eine Anpassung der Gewässerschutzvorgaben bis hin zu einer Novellierung des Wasserrechtsgesetzes mit nachfolgenden Argumenten gefordert:

- * die Planungskapazität der österreichischen Planungsbüros bzw. Ziviltechniker sei überfordert

- * die Kapazität der einschlägigen Wirtschaftsunternehmen (Bauindustrie, Anlagenbauer, Verfahrenstechnik etc.) wäre überfordert
- * eine preisverzerrende bzw. -treibende Auswirkung durch den Investitionsschub würde ausgelöst werden
- * die Wasserrechtsbehörden könnten den Ansturm auf Fristverlängerungen bzw. Erteilung entsprechender Genehmigungen personell und verfahrenstechnisch nicht abdecken
- * die Gemeinden wären hinsichtlich der verwaltungstechnischen Erfordernisse wie Antragstellung etc. überfordert
- * fertiggestellte Projekte könnten nicht finanziert werden, die Planungsarbeit wäre umsonst
- * Bürgermeister und Gemeindevertreter würden strafrechtlich über das Umweltstrafrecht verfolgt werden
- * usf.

Von den vorgebrachten Argumenten wurden im sachlichen Bereich entsprechende Entgegnungen dargelegt und die fehlende Stichhaltigkeit nachgewiesen. Die zwei Kernmomente, nämlich des Ausfalles der Finanzierung von Bundesseite bis zur Adaptierung des Wasserwirtschaftsfonds und die gegebenen Zeitversäumnisse auf der Gemeindeebene, wurden nur in Fachkreisen deutlich. Unter dem Druck der verzögerten Bereitstellung öffentlicher Mittel sah sich daher der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft veranlaßt, die Inkraftsetzung der ersten Emissionsverordnung für kommunale Anlagen neu festzulegen. Um auch in diesem Falle den Anforderungen des Gewässerschutzes optimal zu entsprechen und gleichzeitig auch volkswirtschaftlich den größten Erfolg für den Gewässerschutz bei beschränkter Mittelaufbringung sicherzustellen, wurde die Staffelung der Inkraftsetzung auf die Bemessungsgrößen der Abwasserreinigungsanlagen abgestimmt. Aus der jüngsten Kläranlagenstatistik kommunale Kläranlagen in Österreich, 1991 geht hervor, daß 60 % der gesamtösterreichischen Behandlungskapazität in lediglich 45 Kläranlagen gegeben ist. Diese Kläranlagen weisen eine Bemessungskapazität von über

50.000 EGW auf. Eine rasche Anpassung dieser 45 Anlagen an den Stand der Technik sollte daher vordringlich sichergestellt werden. Die Kosten für die Anpassung dieser 45 Anlagen wurden mit rund 11 Mrd. S geschätzt. Daraus resultieren spezifische Kosten von 1.230,-- S pro EGW (vgl. Tab.1). Unter Berücksichtigung der Komponenten Wirtschaftlichkeit und Sicherung des Gewässerschutzes wurden daher folgende Inkraftsetzungstermine mit der am 4.9.1992 veröffentlichten Änderung der ersten Emissionsverordnung für kommunales Abwasser (BGBl.Nr. 554/1992) festgelegt:

Anlagengröße	Inkraftsetzung
bis 2.000 EGW	1.1.1997
2.000 bis 15.000 EGW	1.1.1995
15.000 bis 50.000 EGW	1.1.1993

Für die Abwasserreinigungsanlagen über 50.000 EGW blieb der 12.4.1991. Eine Änderung der bereits in der ersten Emissionsverordnung für kommunales Abwasser festgelegten Grenzwerte und Mindestreinigungsgrade wurde nicht vorgenommen.

Mit dieser Ausnahmeregelung wurde zunächst den - nicht durch das WRG ausgelösten - Zwängen Rechnung getragen. Derartige Ausnahmeregelungen bedingen aber gegebenenfalls Nachforderungen auf anderen Ebenen.

Es bleibt zu hoffen, daß die aus dem Zwang der Finanzierbarkeit gegebene Fristerstreckung nunmehr optimal genutzt wird, um auch ein zeitgemäßes und den gesellschaftspolitischen Anforderungen adäquates Finanzierungsinstrument sicherzustellen. Zweifelsfrei muß ein Ausgleich für die im dünn besiedelten Raum bzw. in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten besonders hohen Entsorgungskosten sichergestellt werden, sollen die von der Bundesregierung postulierten Gewässerschutzziele in absehbarer Zeit erreichbar sein.

Tabelle 1 Kommunale Kläranlagen in Österreich - Bestand und Investitionsbedarf zur Anpassung an den Stand der Technik

Größenklasse EGW	Anzahl der Anlagen	Bemessung EGW	Kosten Anpassung Std T (Mio.S)	Kosten pro EGW S/EGW	Datum Inkraft- setzung	Sanierungsvorlage bis	Anpassungsfrist bis
< 2 000	ca. 400	300 000	3 000	10 000	1.1.1997	1.1.1999	1.1.2007
2 000 - 15 000	ca. 300	2 200 000	7 000	3 200	1.1.1995	1.1.1997	1.1.2005
15 000 - 50 000	128	3 400 000	7 000	2 060	1.1.1993	1.1.1995	1.1.2003
> 50 000	45	9 000 000	11 000	1 270	13.4.1991	13.4.1993	12.4.2001
SUMME	900	14 900 000	28 000				

Im Wege über die wasserwirtschaftliche Planung sind gleichzeitig gewässerschutzorientierte Prioritäten für die zeitliche Festlegung der Realisierung zu erarbeiten.

Übergehend auf die noch ausstehenden Regelungen im Rahmen des novellierten WRG sind vor allem die

- o Festlegung der erwünschten Wassergüte der Oberflächengewässer
- o Neuregelung zur Lagerung, zur Leitung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe
- o die systematische Erweiterung der branchenspezifischen Emissionsverordnungen
- o und Regelungen im Bereich der Landwirtschaft wie z.B. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

zu nennen. Zum aktuellen Stand darf wie folgt berichtet werden:

Immissionsverordnung

Die Belastungssituation im Bereich der Fließgewässer hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich geändert. Stand früher vor allem die biologisch wirksame Belastung aus Punktquellen im Vordergrund, die durch den Bau von Kläranlagen weitgehend beherrschbar wird, stehen nun chemische Verunreinigungen und physikalische Veränderungen der Gewässer - zum Teil aus diffusen Quellen - im Vordergrund. Hier müssen Vermeidungs- bzw. Minimierungstechnologien sowie Maßnahmen der weitergehenden Abwasserreinigung Platz greifen. Schwerpunkte der Belastung sind die Flüsse in Industriegebieten (z.B. Traun, Mur) und leistungsschwache kleine Fließgewässer (z.B. Wald- und Weinviertel, Burgenland), die durch die geringe Wasserführung benachteiligt sind und gleichzeitig eine intensive Nutzung des Einzugsgebietes zulassen. Saisonbedingte Stoßbelastungen in Fremdenverkehrsgebieten führen ebenfalls zu unerwünschten Auswir-

kungen auf die Gewässer. Bestehende Belastungen werden durch die Nutzung der Wasserkraft fallweise auch verstärkt (z.B. Traun, Salzach).

§ 33d WRG sieht nunmehr vor, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung jene Wassergüte mittels charakteristischer Eigenschaften und Grenz- und Mittelwerten näher zu bezeichnen hat, die in Oberflächengewässern allgemein nicht unterschritten werden soll. Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Mit diesem Instrument soll die Beurteilungsmöglichkeit hinsichtlich des angestrebten Zieles, nämlich der Erhaltung bzw. Restaurierung der von der Öffentlichkeit gewünschten Qualität der Oberflächengewässer - geschaffen werden.

Auf den fachlichen Inhalt dieser Vorgabe übergehend ist zunächst festzuhalten, daß - wie auch schon vor der Novelle zum WRG - als Ziel für die Wassergüte der Oberflächengewässer die Bewahrung bzw. Sicherstellung der Güteklasse II nach dem vierstufigen Saprobien-system gegeben ist. Nunmehr sollen durch die zusätzliche Festlegung von physikalischen und chemischen Parametern eine genauere Eingrenzung und darüberhinaus eine Quantifizierungsmöglichkeit hinsichtlich der Einwirkung durch Emissionen ermöglicht werden. Die zwischenzeitlich erstellten Fachentwürfe gaben zu regen Diskussionen im Fachkreis Anlaß. Besonders schwierig erweist sich die Bedachtnahme der geforderten Festlegungen auf Gewässertypen bzw. Einzugsgebiete. Der zuletzt zur Diskussion gestellte Entwurf sieht Immissionswerte für mittlere und größere Fließgewässer vor. In Anlehnung an die einschlägigen EG-Richtlinien wurde eine Differenzierung in Salmoniden- bzw. Cyprinidengewässer vorgenommen, wobei als Beurteilungsmaßstab der von Natur aus vorhandene bzw. sich einstellende Fischbestand gilt.

Die Thematik der Immissionsverordnung wird ebenso in einem getrennten Vortrag noch detaillierter behandelt, sodaß hier kein Vorgriff erfolgen soll.

Lagerung, Leitung und Umschlag bestimmter wassergefährdender Stoffe

Einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen in Hinkunft alle Anlagen für Lagerung, Leitung und Umschlag der durch Verordnung zu bezeichnenden wassergefährdenden Stoffe ab der in dieser Verordnung festzulegenden Mengenschwelle. Dem im Wasserrechtsgesetz normierten Vorsorgeprinzip soll hier insbesondere zum Schutz des Grundwassers Rechnung getragen werden. Dabei wurde die Wassergefährdung selbst bereits im Gesetzestext entsprechend interpretiert. In der nunmehrigen Konzeption erfolgt eine grundsätzliche Neuorientierung in folgenden Bereichen:

- Erweiterung der für die Bezeichnung "wassergefährdend" maßgeblichen Eigenschaften von Stoffen
- Berücksichtigung von Gemengen, Gemischen und Lösungen
- Einbeziehung von Umschlagsanlagen.

Ein erster Verordnungsentwurf wurde zwischenzeitlich einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Teilweise diametrale Interessen aus den durch die Einvernehmensregelung betroffenen Ressorts für Umwelt bzw. wirtschaftliche Angelegenheiten erzwingen eine entsprechende Abstimmung und Überarbeitung.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft trägt unzweifelhaft zu regionalen Gewässerbelastungen bei. Die durch die WRG-Novelle 1990 eingeführten Bewilligungstatbestände für erhöhte Düngegaben und übermäßige Tierhaltung sind praktisch schwer vollziehbar und sollen vor allem bewußtseinsbildend wirken; hier werden vor allem im Bereich der Landwirtschaftspolitik flankierende Maßnahmen sinnvoll sein.

Auf die gegebene Problematik der Festlegung der "ordnungsge-
mäßigen" land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung wurde be-
reits hingewiesen.

Aber nicht nur unmittelbar im Wasserrechtsgesetz ist auf die
Ökologie in der Landwirtschaft Einfluß zu nehmen. Entsprechende
Aufklärung und Umsetzung hat im Wege der Beratung, der Förde-
rungspolitik, im Landwirtschaftsgesetz aber auch in den Be-
triebsmittelgesetzen zu erfolgen.

Abwasserabgabe

In der Regierungsabklärung 1990 wurde die Einführung einer Ab-
wasserabgabe als Lenkungsinstrument für den Gewässerschutz an-
gekündigt. Offenbar wenig in Betracht gezogen wurde hierbei der
in den vergangenen 2 Jahrzehnten erreichte Standard (vgl. An-
schlußgrad, Industrieabwasserbehandlung und Gewässergütesitua-
tion 1990/91) sowie die Vorgaben aus dem novellierten WRG. Bei
konsequentem Vollzug des WRG mit der Verpflichtung zu der An-
passung an den Stand der Abwasserreinigungstechnik ist der
theoretische Lenkungsspielraum auf den Anwendungsbereich zwi-
schen Stand der Technik und Stand der Wissenschaft beschränkt.
Wie weit eine derartige Lenkung auch volkswirtschaftlich ver-
tretbar wäre kann hier nicht beurteilt werden. Bleibt daher der
Lenkungsansatz primäre Motivation, so liegt die Vermutung nahe,
daß ggf. mit einer Prolongierung eines Vollzugsdefizites auf
der Verwaltungsseite gerechnet wird. Sollte jedoch die Nutzung
der dem Allgemeingut zuzurechnenden Wasserwelle für den Abtran-
sport der im natürlichen Stofffluß noch verträglichen Reststoffe
abgegolten werden, so kann hierfür durchaus Verständnis gewonnen
werden - die Absicht sollte jedoch klar definiert werden.

Stand der Technik

In der Novelle zum WRG wurde die bereits zitierte Verpflich-

tung der Emittenten zur Anpassung an den Stand der Abwasserreinigungstechnik normiert. Für vergleichbare Emittenten sollte dieser Stand auf dem Verordnungswege festgelegt werden. Kritisch zu beurteilen ist die mögliche Abkoppelung dieser Verpflichtung von den zu artikulierenden Gewässerschutzzielen. Bei allem Verständnis für die technische Entwicklung muß die Blickrichtung mit dem Gewässerschutz verhaftet bleiben und Stand der Technik darf nicht Selbstzweck werden. Es bleibt zu hoffen, daß die Gewässerschutzziele somit bei der Festlegung der Emissionsverordnungen und bei den künftigen Anpassungsschritten maßgebend Berücksichtigung finden.

Ziel- bzw. Erfolgskontrolle

Bemerkenswert ist die Aufnahme einer Ziel- bzw. Erfolgskontrolle in das novellierte WRG. Gemäß § 33e hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dem Nationalrat in Abständen von nicht mehr als drei Jahren über den Stand des Gewässerschutzes zu berichten. Der kommende Gewässerschutzbericht 1993 wird den aktuellen Stand der Gewässerbelastung und die getroffenen Vorkehrungen zur Belastungsminderung dokumentieren.

4. Erwartungen und Ausblick

Aufgabe einer zukunftsorientierten Gewässerschutzpolitik liegt in der Festlegung langfristiger Zielvorgaben und deren aktueller Verfolgung. Dabei gilt es neben der Machbarkeit der Umsetzung vor allem die Verständlichkeit und damit eine bürgernahe und offene Problemdarlegung sicherzustellen.

Der Verursacher (Emittent) erwartet von der Gewässerschutzpolitik damit die Kalkulierbarkeit der von ihm geforderten Gewässerschutzmaßnahmen - beginnend von der langfristig vorgegebenen Verpflichtung über die Gleichbehandlung bis zur Anreizbildung bzw. Steuergerechtigkeit - und von der Verwaltung

bzw. öffentlichen Hand eine gesicherte Vollziehbarkeit sowie die Sicherstellung der erforderlichen Kontrolle. Erwartet wird von der öffentlichen Hand aber auch Verständnis für die Administrierbarkeit und die Finanzierbarkeit. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Fortschreibung eines langfristigen Gesamtkonzeptes aus dem Blickwinkel aller Beteiligten. Dieses Gesamtkonzept sollte nicht nur in den gesetzlichen Grundlagen bestehen, sondern durch das Instrument der Wasserpolitik präsentiert und vorausschauend wirksam werden. Besondere Aktualität bekommt ein solches Konzept auch im Hinblick auf die Anpassung des österreichischen Gewässerschutzes an die europäischen Gemeinschaften und auf die Mitwirkung im Rahmen einer österreichischen Mitgliedschaft.

Eine ganzheitliche politische Verantwortung für das Wasser ist damit in Zukunft gefordert. Das bisher gegebene gesplittete Verantwortungssystem war weder der Wasserwirtschaft, noch dem Gewässerschutz zuträglich.

Univ.Doiz. Dipl.-Ing.Dr. Wolfgang Stalzer
BMLF, Schuberting 12, 1010 Wien

LITERATUR:

- v.d. EMDE, W.: Abwasser- und Abfallstoffbeseitigung,
Wien 1970
- v.d. EMDE, W.: Industrieabwasserprobleme in Österreich,
Österreichische Abwasserrundschau, Wien 1979
- FLECKSEDER, H.: Gewässerschutz und Stoffhaushalt - was ist
als Aufgabe erkennbar und wo sind unsere
Lücken?
Umweltwissenschaftliche Fachtage Joanneum
Research, Graz 1992
- HEFLER, F.: Die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen der
Emissionsverordnungen. Schriftenreihe des
ÖWWV, Heft 84, Bohmann Verlag, Wien 1991
- HEFLER, F.: WRG-Novelle 1990, Emissions- und
Immissionsverordnungen
UTEK-ABSORGA 1992, Wien 1992
- KITTINGER, W.: Gewässerschutz, Gewässerschutzpolitik -
Interner Bericht und Punktation, 1992
- OBERLEITNER, F.: Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung
der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990.
Schriftenreihe des ÖWWV, Heft 83,
Bohmann Verlag, Wien 1990
- Kommunale Kläranlagen in Österreich,
Stand 1991
Wasserwirtschaft - Wasservorsorge, BMLF 1992

1950

1951

1952

1953

1954

1955

1956

1957

1958

1959

1960



BIOLOGISCHES GÜTEBILD DER FLIESSGEWÄSSER ÖSTERREICHS

AUSGABE 1979

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM F. LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT, WASSERWIRTSCHAFTSKATASTER GRAPHISCH BEARBEITET VON DER BUNDESANSTALT FÜR WASSERGÜTE, WIEN, AUF GRUND EIGENER ERHEBUNGEN SOWIE DER UNTERSUCHUNGEN DER ÄMTER DER LANDESREGIERUNGEN VON NIEDERÖSTERREICH, OBER-ÖSTERREICH, SALZBURG, STEIERMARK UND VORARLBERG ERSTELT NACH DEM LETZTEN STAND DER BUNDESLÄNDERAUFNAHMEN

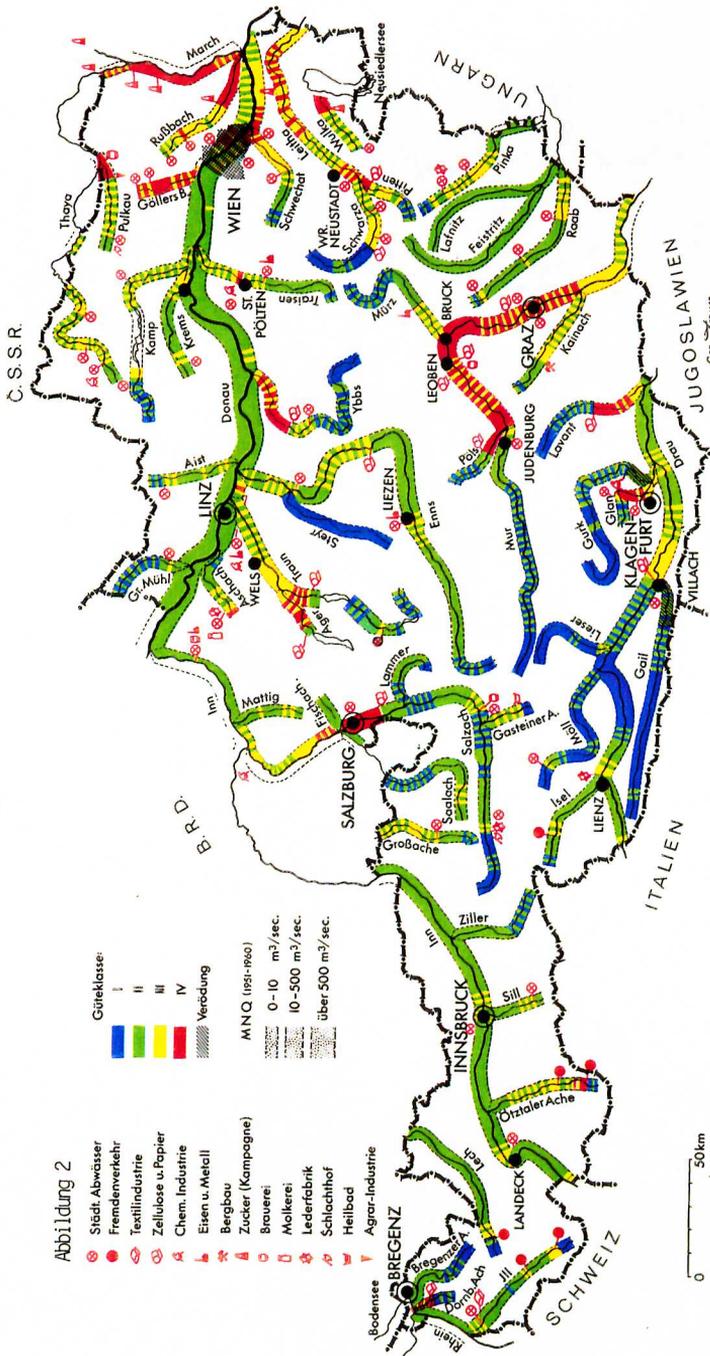


Abbildung 2

- Stadt, Abwasser
 - Fremdenverkehr
 - Textilindustrie
 - Zellulose u. Papier
 - Chem. Industrie
 - Eisen u. Metall
 - Bergbau
 - Zucker (Kampagne)
 - Brauerei
 - Molkerei
 - Lederfabrik
 - Schlachthof
 - Heilbad
 - Agrar-Industrie
- Güteklassen:
 I (blau)
 II (grün)
 III (gelb)
 IV (rot)
- Verordnung (hatched patterns):
 MNQ (1951-1960)
 0-10 m³/sec.
 10-500 m³/sec.
 über 500 m³/sec.

0 50km

Druck: Adamez, Wien